

Reglement über den **Energiefonds** mit Verordnung

der Einwohnergemeinde Zweisimmen



vom 24. Nov. 2015

k:\mathys\reglemen\energiefonds_gemeinde_zweisimmen2015.docx

Reglement über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt gestützt auf

- das Kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeverfassung vom 05. Dezember 2008

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand	Dieses Reglement regelt: <ul style="list-style-type: none">a die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung von Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds undb. die Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Zweisimmen im Bereich Energie.
------------	--

Artikel 2

Zuständigkeit	<p>¹ Der Energiefonds wird durch den Gemeinderat verwaltet. Er setzt zur Beurteilung der Förderung und zu Controllingzwecken einen Fachausschuss ein.</p> <p>² Der Fachausschuss spricht im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement Beiträge an Projekte.</p> <p>³ Die Finanzabteilung und die Bauabteilung betreuen die Finanzierungsabwicklung.</p>
---------------	---

Artikel 3

Verordnung	<p>¹ Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.</p> <p>² Er hört vor deren Erlass den Fachausschuss an.</p>
------------	---

II. ENERGIEFONDS

Artikel 4

- Finanzierung
- ¹ Der Energiefonds wird aus der jährlichen Entschädigung der BKW für die Energielieferungen an die Gemeinde Zweisimmen gespeist.
 - ² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

Artikel 5

- Äufnung
- ¹ Der Energiefonds wird ordentlicherweise jährlich mit einem Betrag von Fr. 30'000.— gespeist.
 - ² Der Gemeinderat stellt diesen Betrag ins Budget ein.
 - ³ Der Gemeinderat kann den Betrag an die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel der Gemeinde und an den Bedarf durch beantragte Projekte anpassen.

Artikel 6

- Spezielle Projekte
- ¹ Für spezielle Projekte, die die Mittel des Fonds übersteigen, beschliesst das finanzkompetente Organ der Gemeinde die entsprechenden Verpflichtungskredite.
 - ² Der Fachausschuss kann dem Gemeinderat entsprechend Antrag stellen.

III. VORAUSSETZUNG DER FÖRDERUNG

Artikel 7

- Grundsatz
- ¹ Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer
 - a. zur einer Reduktion des Energiebedarfs von Gebäuden oder anderen Verbrauchern führen,
 - b. zur Reduktion des CO₂-Ausstosses beitragen oder
 - c. in irgendeiner anderen Form der Umsetzung des Energierichtplanes (RPE) der Gemeinde, des BEakom's oder anderer gesetzlicher Grundlagen dienen.

² Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger, es sei denn, es werde ein entsprechendes Produkt eingesetzt.

³ Projekte und Massnahmen, die im Massnahmenkatalog des Energierichtplans (RPE), bzw. des BEakom's nicht eingeordnet werden können, werden im Normalfall nicht gefördert.

Artikel 8

Sachliche Voraussetzungen

¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Zweisimmen ausgeführt (ausgenommen sind spezielle, z.B. regionale Projekte),
- b. Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und
- c. mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung begonnen.

² Massnahmen werden nur finanziell unterstützt, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche gelten.

IV. FÖRDERBEREICHE

Artikel 9

Rahmen

¹ Grundsätzlich können alle Vorhaben gefördert werden, die die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen, insbesondere

- Informationsarbeit, Kampagnen und Informationsveranstaltungen
- Beratungen und Vorinvestitionen
- Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren zur Wärmege-
winnung
- Massnahmen und Anlagen zur effizienteren Nutzung
elektrischer Energie
- Anschlüsse an Wärmeverbünde
- Energetische Sanierungen von Gebäudehüllen

2 Der Gemeinderat präzisiert die förderungswürdigen Massnahmen in den Ausführungsbestimmungen

V. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Artikel 10

- Grundsätze
- 1 Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
 - 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Gesuche.
 - 3 Fondsbeiträge werden nur gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass alle anderen Beitragsquellen (Bund, Kanton, etc.) ausgeschöpft sind und dass dem Gesuchsteller erhebliche Mehrkosten, verglichen mit einer konventionellen Lösung, verbleiben.

Artikel 11

- Form
- 1 Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen nach der Realisierung / Ausführungsbestätigung ausgerichtet.
 - 2 In Ausnahmefällen kann der Fachausschuss andere Zahlungsmodalitäten festlegen.

Artikel 12

- Höhe der Beiträge
- 1 Zur Festlegung der Förderbeiträge erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.
 - 2 Übersteigt der Beitrag an ein Projekt die finanziellen Möglichkeiten des Fonds, stellt der Fachausschuss dem Gemeinderat den Antrag für dessen Förderung einen Verpflichtungskredit zu budgetieren und zu beschliessen.

Artikel 13

- Abzug von Dienstleistungen
- 1 Unterstützen Bund, Kanton oder private Organisationen eine Massnahme, wird dieser Betrag ungeachtet seiner Geltendmachung bei der Beitragssprechung aus dem Energiefonds berücksichtigt und in Abzug gebracht.

² Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen Ausnahmen festlegen.

³ Der Fachausschuss kann im Einzelfall begründet von dieser Regel abweichen.

Artikel 14

Auflagen und Bedingungen

¹ Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, wie zum Beispiel über:

- a. die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit überdurchschnittlichem Wärmebedarf,
- b. die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist oder
- c. die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationzwecke.

² Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen Mindestbedingungen und allgemeine Auflagen festlegen.

Artikel 15

Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a. sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden,
- b. sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden oder
- c. Auflagen verletzt werden.

Artikel 16

Verjährung

¹ Beiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

- Inkrafttreten
- ¹ Das Reglement über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Zweisimmen tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
 - ² Der Energiefonds wird im Jahr 2016 zum ersten Mal geöffnet.

NAMENS DES GEMEINDERARTES DER EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN

Der Präsident: Der Sekretär:

E. Hodel U. Mathys

Zweisimmen, 24. Nov. 2015

Auflagezeugnis

Die Genehmigung dieses Reglementes über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Zweisimmen durch den Gemeinderat wurde im Simmentaler Anzeiger vom 26.11.2015 unter Hinweis auf das fakultative Referendum öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zudem bestätigt, dass die gemäss Artikel 1 Absatz 1 Ziff. c der Gemeindeverfassung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist und die Inkraftsetzung des Reglementes auf 01.01.2016 im Simmentaler Anzeiger vom 31.12.2015 publiziert worden ist.

Der Gemeindeschreiber:

U. Mathys

Verordnung zum Reglement über den Energiefonds

der Einwohnergemeinde Zweisimmen



vom 01. Mai 2019

Verordnung zum Reglement über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Der Gemeinderat Zweisimmen erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverfassung vom 05. Dezember 2008
- Art. 3 des Reglements über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 24. November 2015

folgende Ausführungsbestimmungen:

I. FÖRDERBEITRÄGE

Artikel 1

Beitragsberechtigte Massnahmen und Anlagen

Förderungswürdig im Sinne von Art. 9 des Reglements über den Energiefonds sind folgende Massnahmen und Anlagen:

1) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

- Thermische Solaranlagen: Bedingungen und Auflagen gemäss aktuellem kantonalem Förderprogramm. Beitrag: CHF 100.00 pro kW thermisch bis max. CHF 3'000.00
- Photovoltaikanlagen: CHF 250.00 pro kWp bis max. CHF 3'000.00.
- Speicher für Photovoltaik: 30% der Investitionen bis max. CHF 5'000.00.
- Anschlüsse an erneuerbare Wärmeverbünde: pro Anschluss 15% der einmaligen Anschlussgebühr bis max. CHF 3'000.00.
- Machbarkeitsstudien zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. zur Nutzung von Grundwasserwärme, Kleinwasserkraftwerke, Trinkwasserverstromung, Wärmeverbünde etc.): 30% der anrechenbaren Kosten bis max. CHF 5'000.00

2) Massnahmen zur Energieeffizienz

Sanierung von Wohngebäuden (SIA Kategorien 1 - 6) über GEAK-Klassen: Bedingungen und Auflagen gemäss aktuellem kantonalen Förderprogramm. Beitrag: CHF 20/m² Energiebezugsfläche bis max. CHF 3'000.00.

3) Information und Kommunikation

- GEAK-Plus Bericht: 50% des Restbetrags nach Abzug Kantonsbeitrag. Max. CHF 500.00 für Ein-/Zweifamilienhaus. Max. CHF 1'000.00 für Mehrfamilienhaus/Verwaltung/Schule

/Restaurant/Verkauf.

- b) PEIK-Beratung für Gewerbetreibende: 50% des Restbetrags nach Abzug Beitrag EnergieSchweiz. Max. CHF 1'000.00.

4) Umsetzung Energierichtplan/Energiestadt

Massnahmen aus dem Energierichtplan und Energiestadtmassnahmen z.B. Informationsanlässe, Aktionen und Kampagnen, Energieunterricht an Schulen etc.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 2

Inkrafttreten Die Verordnung zum Reglement über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Zweisimmen tritt auf den 1. Mai 2019 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES DER EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN

Der Präsident: Der Sekretär:

E. Hodel U. Mathys

Zweisimmen, 23.04.2019

Auflagezeugnis

Die Genehmigung dieser Verordnung zum Reglement über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Zweisimmen durch den Gemeinderat wurde im Simmentaler Anzeiger vom 02. Mai 2019 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

U. Mathys